Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2001 Nr. 22 Veröffentlichungsdatum: 03.07.2001

Seite: 456

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

100

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 3. Juli 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 448) wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- "(2) Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung."
- 2. Artikel 29 a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- "(1) Die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände."

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juli 2001

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Wolfgang CIement

(L. S.)

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister

Jochen Dieckmann

Die Ministerin für Schule, Wissenschaft und Forschung

Gabriele Behler

Die Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

GV. NRW. 2001 S. 456